

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Juni 1856.

1. Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Da nach dem Berichte des Bauinspector Brockmann durch die Zurückverlegung des Bollwerks an dem Poppeschen Grundstück nicht allein die Erweiterung des Profils der kleinen Weser, sondern die Beseitigung anderweitiger Einwirkungen auf den Abfluß des Hochwassers bezweckt wird, so erachtet der Senat es nach der Erklärung der Bürgerschaft für das Angemessenste die Deputation aufzufordern darüber zu berichten, ob und welchen Einfluß der Neubau der Brücke über die kleine Weser und eine dadurch bewirkte Erweiterung des Profils der kleinen Weser auf die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Zurückverlegung des Poppeschen Bollwerks haben werde.

2. Umbau der Ufermauer und der Baulichkeiten des Sonnenhofs.

Der Senat wird die Deputation mit der Erstattung des von der Bürgerschaft gewünschten Berichts beauftragen.

3. Dienstwohnung des Schlachtschreibers.

Da nach der Ansicht des Senats eine Verbreiterung der Straße neben der Schlachtschreiberwohnung, die bereits eine Breite von $32\frac{1}{4}$ Fuß hat und die an der Einfahrt von der Schlachte durch die Abschrägung der Ecke verbessert wird, weder für jetzt noch in der Folge nothwendig sein dürfte, dagegen die Herstellung eines bewohnbaren Hauses für den Beamten und eines angemessenen, dem Umfange der Geschäfte entsprechenden Locals nothwendig erscheint und überdem nach dem vorliegenden Bauplane die durch das hinter der Schlachtschreiberwohnung befindliche Pumpereigebäude veranlaßten Uebelstände beseitigt und diesem Stadttheile ein besseres Ansehen verschafft wird, so findet der Senat sich veranlaßt der Bürgerschaft eine nochmalige Erwägung des Deputationsberichts mit der Bemerkung zu empfehlen, daß er kein Bedenken finden würde dem Antrage der Deputation seine Zustimmung zu ertheilen.

4. Verlegung der Gelehrtenschule.

Da nach dem Berichte der Deputation wegen Verlegung der Gelehrtenschule vom 19. April d. J. eine Verständigung mit den Bauherren der St. Petri Kirche hinsichtlich des von denselben an den Staat abzutretenden und in dem deshalb vorgelegten Risse bezeichneten Terrains stattgefunden hat, so erklärt der Senat auf die Aeußerungen der Bürgerschaft vom 7. November v. J. und 7. Mai d. J. nunmehr das Folgende:

Auch der Senat erachtet die Regulirung der Verhältnisse zwischen der Hauptschule und der St. Petri Kirche für wünschenswerth, und durch die dabei in Erwägung kommenden Rücksichten die in Frage stehende, wenngleich sehr erhebliche Beihilfe des Staats für gerechtfertigt. Der Senat ist daher

1) damit einverstanden, daß die in dem Berichte vom 12. October v. J. erwähnten Immobilien, als: die Kula nebst Zubehör, die Custoswohnung, der daran stoßende Garten und die bisher von der Gelehrtenschule benutzten Räumlichkeiten, wie die Hauptschule solche bisher inne gehabt hat, der St. Petri Kirche für die an die Hauptschule zu zahlende Summe von 12,000 Thalern abgetreten werden, und bewilligt nicht minder die Summe von 3000 Thalern zu weiterer Entschädigung der Hauptschule aus der Staatscasse. Der Senat genehmigt sodann

2) daß, da die St. Petri Kirche der getroffenen Vereinbarung gemäß das an der Domscheide belegene und in dem Bericht vom 19. April sowie dem vorgelegten Risse näher bezeichnete Terrain abtreten wird, der Staat die auf ca. 1000 Thaler veranschlagten Kosten der dabei erforderlich werdenden Bepflasterung, Legung des Trottoirs etc. übernimmt; ferner

3) daß die Gelehrten Schule nach dem Eschenhofe verlegt und die desfalligen Baulichkeiten nach dem darüber vorgelegten Bauplan durch die Baudeputation ausgeführt werden, indem er ebenfalls dafür hält, daß der Bau nach dem größeren Plan, dessen auf 6000 Thaler veranschlagte Kosten er bewilligt, auszuführen sei;

und genehmigt nicht minder

4) die Abtretung eines Streifens von ca. 1330 Fuß zur Verbreiterung der Straße von Seiten der Hauptschule, indem er die für die Befriedigung und sonstigen Baulichkeiten erforderlichen 600 Thaler bewilligt und die Baudeputation mit der Ausführung beauftragt.

Endlich erklärt der Senat sich mit dem Erlaß der Staatsabgabe für die vorzunehmenden Eigenthumsübertragungen einverstanden.